

A 8 – K – 1025/1984-59

Müllabfuhrordnung,
Müllabfuhrgebühr
Novellierung

Graz, 2.12.2004
Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichtersteller:
.....

Bericht an den Gemeinderat

Im Bericht der Landeshauptstadt Graz werden derzeit Müllabfuhrgebühren auf Basis der Müllabfuhrordnung vom 13.6.1985, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.6.2003 (in der Folge: MüllabfuhrO), erhoben.

Die letzte Novelle der MüllabfuhrO ist am 1.7.2003 in Kraft getreten, sie hat die Gebühren an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst.

Anlässlich der Entscheidung über die letzte Novellierung der MüllabfuhrO am 12.6.2003 hat der Gemeinderat auch nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Um die zu leistenden Abgaben im Müllabfuhrbereich für die Grazer BürgerInnen gerechter zu gestalten, wird die Stadt Graz eine Änderung der derzeitigen Müllgebührenstruktur und somit eine Änderung der derzeit gültigen Müllabfuhrordnung ausarbeiten, die im Laufe des Haushaltsjahres 2004 in Kraft treten soll. Diese neue Müllabfuhrordnung wird sich den Prämissen sozialverträglich, verursachergerecht und ökologisch orientiert zu unterziehen haben.“

In Entsprechung des Auftrages des Gemeinderates wurde ein umfassendes Projekt zur Ausarbeitung einer neuen MüllabfuhrO unter dem Namen „GEBKON“ (Gebührenkonzept Neu) gestartet. Als Ergebnis dieses Projektes ist im Wesentlichen festzuhalten, dass ein zukünftiges System einer Verrechnung der Müllabfuhrgebühren in stärkerem Ausmaß als bisher (derzeit kostet jeder Liter Restmüll gleich viel) verbrauchsabhängige Komponenten berücksichtigen soll. Dem entsprechend sollen neben den Grundkosten die Entsorgungs- und Abholkosten (gesondert tarifiert) in die Höhe der Gebühr einfließen. Darüber hinaus soll das Leistungsangebot im Hinblick auf bestimmte Nutzerkategorien optimiert werden (z.B. Zur Verfügung stellen von Restmüll-Großcontainern mit einem Volumen zwischen 5 bis

30 m³; Angebot zusätzlicher Bio- und Papierbehälter gegen gesonderten Kostenersatz). Die derzeit bestehende Behälterstruktur soll wegen der damit im Zusammenhang stehenden Kosteneinsparungen in der Art und Weise „verdichtet“ werden, dass die Behältergrößen 80 und 770 Liter in Zukunft nicht mehr angeboten werden. Zum Ausgleich dafür soll bei den verbleibenden Behälterkategorien (120, 240, nicht jedoch 1100 Liter) der (bisher nicht angebotene) vierwöchige Abholintervall vorgesehen werden.

Generell lässt sich der beabsichtigte Inhalt eines neuen Gebührensystems wie folgt umschreiben: „ Je kleiner das Behältervolumen und je häufiger die Anzahl der Entleerungen sind, umso höher soll die Gebühr ausfallen.“

Eine künftige (neue) MüllabfuhrO der Landeshauptstadt Graz wird neben den entgeltrechtlichen Bestimmungen auch allgemeine, die Abfallwirtschaft betreffende, Rechtsvorschriften enthalten. Nun ist mit 1. November 2004 das (neue) Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004 in Kraft getreten. Diese Rechtsvorschrift ersetzt das bisher maßgebliche Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 1990, LGBl.Nr. 5/1991 zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 3/2003.

Die Ausarbeitung einer neuen MüllabfuhrO wird somit bereits auf Basis der neuen landesgesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Soweit allgemeine abfallwirtschaftliche Rechtsvorschriften betroffen sind, obliegt die Zuständigkeit zur Ausarbeitung der MüllabfuhrO dem Umweltamt; hinsichtlich des entgeltrechtlichen Teiles ist die Finanz- und Vermögensdirektion verantwortlich.

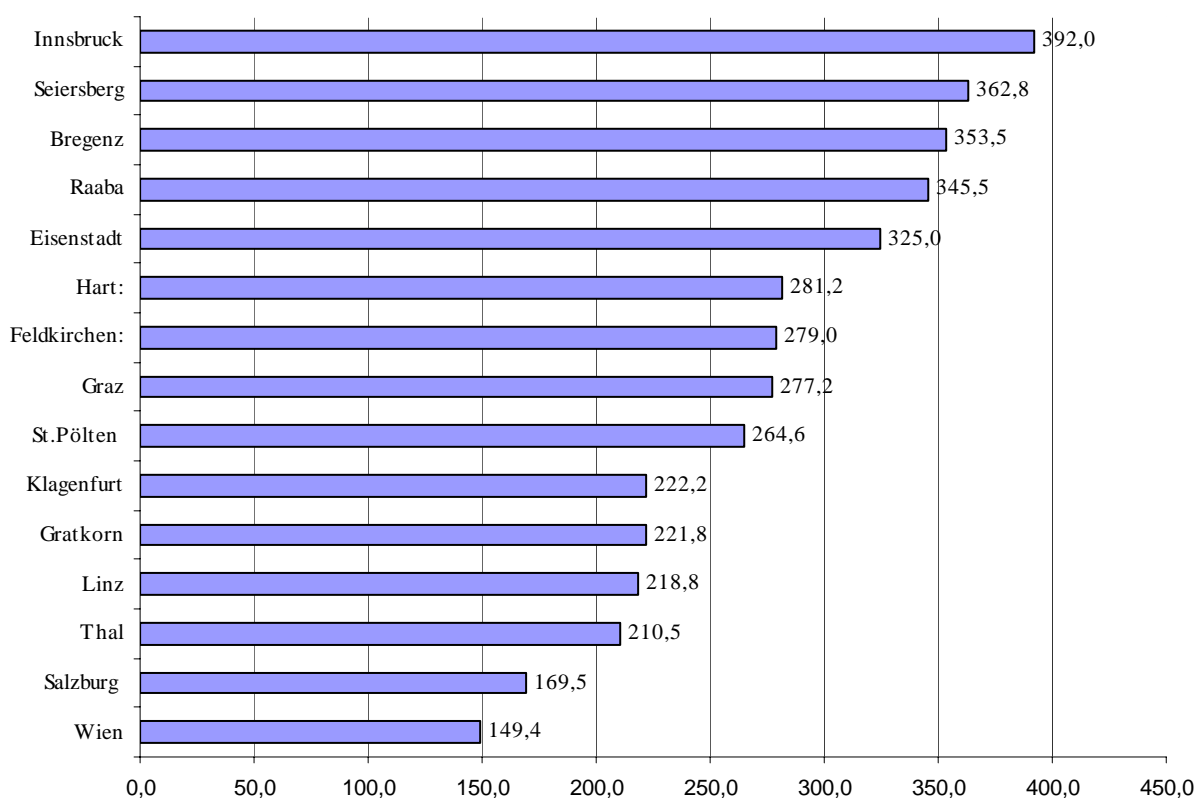
Sowohl die Ausarbeitung einer (vollständigen) neuen MüllabfuhrO auf Basis des am 1.11.2004 in Kraft getretenen StAWG 2004 als auch die konkrete Umsetzung einer neuen Gebührenstruktur bedingen Vorlaufzeiten, welche es nicht ermöglichen, den gebührenrechtlichen Teil in den nächsten Monaten in Kraft treten zu lassen. So erfordert etwa der Entfall von rund 12.000 Restmüllbehältern der Größe 80 Liter die Anschaffung der entsprechenden Anzahl von Ersatzbehältnissen, welche – dann vornehmlich in der Größe von 120 Litern – den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden können.

Die aktuelle Finanzsituation der Landeshauptstadt Graz erfordert es jedoch, mögliche Optimierungspotenziale (auch) im Einnahmenbereich auszuschöpfen und dem gemäß die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, in einem sachangemessenen Ausmaß zu erheben.

Es ist daher geboten die Höhe der Müllabfuhrgebühr auch unabhängig vom Zeitpunkt der Umsetzung der (oben) umschriebenen Reform an die durch die seit dem 1.7.2003 erfolgte Preissteigerung und insbesondere an die aktuelle Kostensituation im Bereich des Gebührenhaushaltes Müll anzupassen. Unter Zugrundelegung des als Indikator für die Messung der Inflation in Österreich herangezogenen Verbraucherpreisindex zeigt sich folgendes Bild:

Der Verbraucherpreisindex 1996 (Basis: 1996 = 100) hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Novelle der MüllabfuhrO (Juli 2003) einen Wert von 111,3 aufgewiesen und weist nunmehr (Stand: September 2004) einen solchen von 114,1 auf (Quelle: Statistik Austria, Veröffentlichung des VPI 96 im Internet). Dies entspricht einer Steigerung um 2,8 %. Die vorgeschlagene Erhöhung der Müllabfuhrgebühren im Ausmaß von 3,5 % liegt daher im Bereich der für die ersten Monate des kommenden Jahres prognostizierbaren Preissteigerung.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass diese Gebühren in der Stadt Graz auch nach einer allfälligen Erhöhung - verglichen mit anderen Landeshauptstädten in Österreich sowie Grazer Umlandgemeinden – (wie schon in der Vergangenheit) im Mittelfeld des Gebührenspektrums liegen würden (die Netto-Vergleichszahlen in Euro pro Jahr basieren auf der Annahme der wöchentlichen Entleerung eines Restmüllbehälters des Volumens 120 Liter einschließlich der Biomüllentsorgung). Ausdrücklich anzumerken ist allerdings, dass gerade Gebührenvergleiche im Bereich der Abfallwirtschaft auf Grund der völlig unterschiedlichen Gebührenparameter (zB. Größe und Anzahl der Behälter; Entleerungsintervalle; Gewicht; verschiedenste Leistungen, die in der Gebühr schon inkludiert sind oder extra verrechnet werden) nur sehr bedingt aussagekräftig sind (Stattegg und Kainbach sind daher in der Betrachtung ausgeklammert):



Quelle: Erhebungen der A 8 in diversen Städten bzw. Gemeinden, Stand: 10.11.2004

Im Sinne der Übersichtlichkeit und damit leichter Lesbarkeit sollen die neuen Gebührensätze in Anlagen (jeweils getrennt ohne und mit Kompostbonus) zum Verordnungstext dargestellt werden. Die Verordnung soll mit 1.1.2005 in Kraft treten.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

Verordnung

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Gerald Nigl)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

KPÖ – Gemeinderatsklub

KPÖ – Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118
Tel: 0316 / 872 2151
0316 / 872 2152
0316 / 872 2153
Fax: 0316 / 872 2159
Email: kpoe.klub@stadt.graz.at

Graz, am 02. Dezember 2004

Gemeinderätin: Elke Kahr

Zusatzantrag

Zu A8 – K – 1025/1984 – 59

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates !
Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Die Gemeinderatsfraktion der KPÖ stellt folgenden Zusatzantrag:

In Anbetracht des Umstandes, dass ein Ansteigen der Müllgebühren der Stadt Graz im wesentlichen auch durch steigende Tarife der beauftragten Partner bedingt ist, wird die Stadt beauftragt, mittels Beteiligungscontrolling abzuklären, in wie weit die im Entsorgungsvertrag der Stadt Graz, § 4 Absatz 1 definierte Bedingung, nämlich dass seitens des Vertragspartners -

„ ... unter Beachtung der bestehenden ökonomischen technologischen und ökologischen Rahmenbedingungen für die BürgerInnen der Stadt Graz ein möglichst günstiger Entgeltekatalog zu schaffen sei, der über ein marktgerechtes Entgelteniveau nicht hinausgehen darf.“

- eingehalten wird.